

Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe und Wirksamkeit der technischen Aufsicht

Autor(en): **Balthasar, Michèle**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **97 (2006)**

Heft 17

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-857713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe und Wirksamkeit der technischen Aufsicht

Grundlegende Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt

Kann die Erteilung der allgemeinen Installationsbewilligung vom Alter des fachkundigen Leiters abhängig gemacht werden? Und welche Konsequenzen bringt es mit sich, wenn dessen Arbeitsbelastung bei mehreren gleichzeitigen Teilzeitarbeitsverhältnissen ein 100-Prozent-Pensum übersteigt? Die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO/INUM¹⁾) hat diesbezüglich grundlegende Entscheide gefällt, welche die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten durch den fachkundigen Leiter betreffen.²⁾ Immer wiederkehrende, strittige Fragen in Bezug auf fachkundige Leiter im Pensionsalter und Teilzeitarbeitsverhältnisse sind damit jetzt beantwortet. Die Rechtsauffassung der REKO/INUM trägt dazu bei, das erreichte Sicherheitsniveau bei den elektrischen Niederspannungsinstallationen zu halten.

Am 1. Januar 2002 ist die revidierte Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen³⁾ (NIV) in Kraft getreten. Gemäss dieser Verordnung⁴⁾ erhalten Betriebe die Installationsbewilligung, wenn sie eine fachkundige Person beschäftigen, die in

Michèle Balthasar

den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann – also ein so genannter fachkundiger Leiter ist. Ausserdem muss der Betrieb die Gewähr bieten, dass er die Sicherheitsvorschriften einhält.

In mehreren Fällen hat das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI), welches seit dem Inkrafttreten der NIV für die Erteilung der allgemeinen Installationsbewilligung zuständig ist, diese mangels Wirksamkeit der technischen Aufsicht verweigert. Mit gegen diese Entscheide eingereichten Beschwerden

musste sich die REKO/INUM als Beschwerdeinstanz befassen: Sie erachtete dabei als zulässig, dass das ESTI die Erteilung der Bewilligung an Betriebe mit einem fachkundigen Leiter im Pensionsalter von einem Gespräch mit dieser Person abhängig macht. Zudem bestätigte sie die Praxis des ESTI, wonach die Arbeitsbelastung des fachkundigen Leiters bei mehreren gleichzeitigen Teilzeitarbeitsverhältnissen insgesamt nicht höher sein darf als bei einer Vollzeitanstellung (entsprechend 42 Wochenstunden) in einem einzigen Betrieb während Normalarbeitszeiten.

Zulässigkeit eines Gesprächs mit einem fachkundigen Leiter im Pensionsalter

Die NIV verlangt eine wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten durch den fachkundigen Leiter. Dies setzt voraus, dass der fachkundige Leiter in guter körperlicher Verfassung ist

– er muss sich also beispielsweise auf einer Baustelle problemlos bewegen können. Er muss aber auch mit der aktuellen Fassung der für die Elektro-Installations-tätigkeit grundlegenden technischen Norm, der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN), sowie mit der NIV und den Vorschriften über die Arbeitssicherheit vertraut und in der Lage sein, selbstständig Messungen durchzuführen. Aus diesen Gründen macht das ESTI die Erteilung der allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe, die einen fachkundigen Leiter beschäftigen, der 70 Jahre

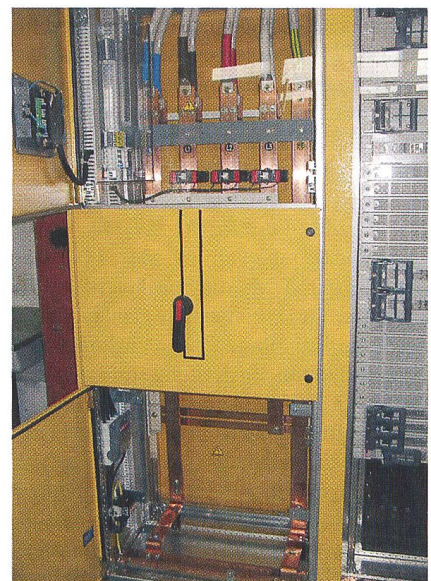


Bild 1 Für Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen ist eine allgemeine Installationsbewilligung erforderlich

oder älter ist, stets von einem Gespräch mit dieser Person abhängig. In besonderen Fällen werden auch fachkundige Leiter, die zwischen 65 und 70 Jahre alt sind, zu einem solchen Gespräch aufgeboten. Sein Zweck besteht darin, festzustellen, ob die Wirksamkeit der technischen Aufsicht im konkreten Fall noch gewährleistet ist.

Fallbeispiel 1: 76-jähriger fachkundiger Leiter

Ausgangslage

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2003 wies das ESTI das Gesuch um Erteilung der allgemeinen Installationsbewilligung für einen Betrieb, dessen fachkundiger Leiter 76 Jahre alt war, mit der Begründung ab, das Gespräch mit diesem habe ergeben, dass er die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten nicht mehr wirksam ausüben könne. Damit seien die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt. Gegen diese Verfügung reichte der Betrieb bei der REKO/INUM Beschwerde ein.

Argumente des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, die Praxis des ESTI, anlässlich eines Gesprächs ältere fachkundige Personen auf fachliche und physische Leistungsfähigkeit zu überprüfen, entbehre der gesetzlichen Grundlage. Zwar sei diese Gepflogenheit unter dem Aspekt der Rechtssicherheit nachvollziehbar, die Grenzziehung erfolge aber willkürlich, bestehe doch auch bei jüngeren Bewilligungsinhabern, die ihre berufliche Tätigkeit für mehrere Jahre unterbrochen hätten, keine Gewähr, dass ihr Fachwissen noch à jour sei. Schliesslich vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, das ESTI verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn es eine Person zu einem Gespräch auffordere, diese in der Folge aber ohne Vorankündigung einer eigentlichen Prüfung unterziehe.

Der Entscheid der REKO/INUM

Mit Verfügung vom 25. Mai 2004 wies die REKO/INUM⁵⁾ die Beschwerde ab. In Bezug auf die behauptete fehlende gesetzliche Grundlage für ein Gespräch mit dem fachkundigen Leiter führte sie aus, weder die NIV noch das EleG⁶⁾ enthielten Vorschriften über das Verfahren zur Erteilung einer Installationsbewilligung. Die Vorgehensweise zur Feststellung des erheblichen Sachverhalts bzw. des Vorliegens der massgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen richte sich deshalb nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 7 ff. VwVG⁷⁾, wobei das ESTI bei der Wahl der Beweismittel nicht an den im Art. 12 VwVG vorgesehenen Katalog (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen) gebunden sei. Gebe es Zweifel darüber, ob eine Person die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten noch wirksam ausüben könne, sei ein persönliches Gespräch ein taugliches Beweismittel, um diese Frage zu klären.



Bild 2 Eine zu hohe Arbeitsbelastung kann sich negativ auf die notwendige Konzentration auswirken: Ausreichende Schutzvorkehrungen können dies nicht wettmachen

Zur geltend gemachten willkürlichen Grenzziehung (Gespräch mit dem fachkundigen Leiter ab Alter 70 zwingend), legte die REKO/INUM ferner dar, dass eine solche nur gegeben wäre, wenn keine vernünftigen und sachlichen Gründe angeführt werden könnten, was vorliegend jedoch nicht zutrefte. Das ESTI habe sein Vorgehen sachlich und nachvollziehbar begründet, indem es auf die mit zunehmendem Alter abnehmende körperliche Leistungsfähigkeit sowie auf die geringer werdende Fähigkeit oder Motivation zur ständig notwendigen fachlichen Weiterbildung hingewiesen habe. Abgesehen davon könne auch nicht von einer Diskriminierung gesprochen werden, da die unterschiedliche Behandlung in belegbarer Art und Weise begründet werde. Dass ab einem gewissen Alter die Fähigkeit, sich neuen Bedingungen und der Entwicklung technischer Erkenntnisse anzupassen, abnehme und das Risiko geschaffen werde, dass die Fähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit auszuführen, nicht mehr gewährleistet werden könne, entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung und halte daher dem Diskriminierungsverbot stand.⁸⁾

Schliesslich erweise sich auch der Einwand, das ESTI habe das Gebot von Treu und Glauben verletzt, indem es den fachkundigen Leiter zu einem Gespräch aufgefordert habe, um ihn bei dieser Gelegenheit examinieren zu können, als unhaltbar. Zum einen sei der fachkundige

Leiter ausdrücklich darauf hingewiesen worden, es sei für die eventuelle Erteilung der Bewilligung unerlässlich, mit dem ESTI einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Daraus hätte er ohne Weiteres schliessen können, dass es bei diesem Gespräch um die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen gehen würde. Zum anderen habe der Inhalt des Gesprächs Themen betroffen, die einem fachkundigen Leiter jederzeit und nicht erst nach entsprechender Vorbereitung präsent sein müssten.⁹⁾

Diese Praxis wurde in einem Entscheid vom 23. August 2004 (E-2004-1) von der REKO/INUM bestätigt.¹⁰⁾

Unzulässigkeit einer zu hohen Arbeitsbelastung

Mit einem Entscheid des damaligen Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements in den 1970er-Jahren wurde das Prinzip der vollzeitlichen Anstellung des fachkundigen Leiters in einem Elektro-Installationsbetrieb durchbrochen. Seither sind Teilzeitarbeitsverhältnisse unter gewissen Voraussetzungen zulässig. In der Folge entwickelten die kontrollpflichtigen Unternehmungen – die heutigen Netzbetreiberinnen –, welche bis Ende 2000 für die Erteilung von allgemeinen Installationsbewilligungen zuständig waren, in Bezug auf diese Teilzeitarbeitsverhältnisse weitere Kriterien.

Diese fanden teilweise in die revidierte NIV Eingang, so insbesondere ein Mindestbeschäftigungsgrad für den fachkundigen Leiter.

Beschäftigt ein Betrieb den fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, so wird die allgemeine Installationsbewilligung nach heutigem Recht nur erteilt, wenn dessen Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt, seine Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht und er insgesamt nicht mehr als drei Betriebe betreut.¹¹⁾ Selbstverständlich muss auch in diesem Fall die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten gewährleistet sein.¹²⁾

Ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit einem fachkundigen Leiter birgt erfahrungsgemäss ein gewisses Missbrauchspotenzial (Stichwort: «Schreibtischaufsicht»). Damit die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten gewährleistet ist, verlangt das ESTI daher stets, dass die Arbeitsbelastung des fachkundigen Leiters bei mehreren gleichzeitigen Teilzeitarbeitsverhältnissen insgesamt nicht höher sein darf als bei einer Vollzeitstellung (entsprechend 42 Wochenstunden) in einem einzigen Betrieb während Normalarbeitszeiten. Gegen eine über die Normalarbeitszeit hinausgehende zusätzliche Arbeitsbelastung (nach Feierabend oder an Wochenenden) spricht namentlich der Umstand, dass die bei der Aufsichtstätigkeit erforderliche hohe Konzentration (vor Ort, auf Baustellen) beeinträchtigt ist.

Fallbeispiel 2: fachkundiger Leiter mit 120-Prozent-Pensum

Ausgangslage

Mit Verfügung vom 20. Januar 2004 verweigerte das ESTI einem Betrieb die allgemeine Installationsbewilligung, der einen fachkundigen Leiter zu 20 Prozent beschäftigte. Gleichzeitig war er zu 100 Prozent in einem anderen Unternehmen fest angestellt. Gegen diese Verfügung erhob der Betrieb Beschwerde bei der REKO/INUM.

Argumente des Beschwerdeführers

Der Betriebsinhaber machte geltend, sein fachkundiger Leiter leiste andernorts Schichtarbeit. Die für die korrekte Überwachung der Installationsarbeiten erforderliche Zeit sei daher vorhanden. Er selber habe zudem die nötige Erfahrung im administrativen Umgang mit Kunden und Netzbetreiberinnen. Er sehe deshalb nicht ein, weshalb die administrative Büroarbeit durch den fachkundigen Leiter ausgeübt werden müsse. Dessen Tätigkeit beziehe sich lediglich auf die Über-

wachung der ausgeführten Installationsarbeiten. Schliesslich argumentierte der Betriebsinhaber, er arbeite mit einem Elektro-Kontrolleur zusammen.

Der Entscheid der REKO/INUM

Die REKO/INUM wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. Juni 2004 ab. Zur Begründung führte sie zunächst aus, die NIV¹³⁾ räume dem ESTI als Bewilligungsbehörde einen weiten Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der Wirksamkeit der technischen Aufsicht ein. Zudem betreffe die infrage stehende Verordnungsbestimmung eine technische Frage. Sie selber untersuche daher lediglich, ob sich das ESTI von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen. Da die vom ESTI im konkreten Fall für die Beurteilung der Wirksamkeit der technischen Aufsicht aufgezeigten Kriterien der REKO/INUM sachgerecht erschienen, sah sie keinen Anlass, diese Ausführungen in Zweifel zu ziehen.¹⁴⁾

Im Weiteren legte die REKO/INUM dar, die Wirksamkeit der technischen Aufsicht sei nicht aufgrund der subjektiven Empfindung des fachkundigen Leiters und des Betriebsinhabers, sondern gestützt auf objektive Kriterien zu beurteilen. Daher sei es in der Tat auch nicht von der Hand zu weisen, dass sich bei einem bestehenden Vollpensum von 42 Wochenstunden die weitere Arbeitsbelastung von 20 Prozent im Betrieb des Beschwerdeführers negativ auf die Leistungsfähigkeit des fachkundigen Leiters auswirken könne und damit das Sicherheitsrisiko hinsichtlich der von ihm zu kontrollierenden Installationen erhöht werde. Daran ändere auch nichts, dass sich der Beschwerdeführer selber um die administrative Büroarbeit kümmere. Dasselbe gelte für sein Argument, er arbeite mit einem Elektro-Kontrolleur zusammen, da die Verantwortung für die sicherheitstechnisch korrekte Ausführung der Installationsarbeiten alleine beim fachkundigen Leiter liege und nicht an Dritte delegiert werden könne.¹⁵⁾

Angaben zur Autorin

Michèle Balthasar, lic. iur., ist Rechtsanwältin und arbeitet seit Anfang 2003 im Rechtdienst des Eidgenössischen Starkstrominspektorats. *Eidgenössisches Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf, michèle.balthasar@esti.ch*

¹⁾ Bezeichnung vor dem 1. Juli 2004: Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO/UVEK).

²⁾ Art. 9 Abs. 1 Bst. a NIV.

³⁾ Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27.

⁴⁾ Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b NIV.

⁵⁾ Entscheid REKO/INUM vom 25. Mai 2004, E-2004-6, E. 7.1; publiziert unter: <http://www.reko-inum.admin.ch/de/entscheide.php>.

⁶⁾ Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; SR 734.0).

⁷⁾ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

⁸⁾ REKO/INUM vom 25. Mai 2004, E-2004, E. 7.3 und 7.4 mit Hinweisen.

⁹⁾ Gegen den Entscheid der REKO/INUM erhob der Betrieb Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht mit den Anträgen, das ESTI sei anzuhalten, die allgemeine Installationsbewilligung zu erteilen, oder es sei zumindest dem Fachkundigen «die Möglichkeit einer ordentlichen Prüfung zu gewähren». Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 7. Juli 2004 (2A.366/2004) ab, indem es im Wesentlichen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwies. Ergänzend hielt es insbesondere fest, das ESTI habe für die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen Prioritäten zu setzen und seine Kontrolle dort gründlicher vorzunehmen, wo eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen bestehe. Dass bei einer 76 Jahre alten fachkundigen Person diesbezüglich eher Probleme auftreten dürften als bei jüngeren Personen, entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung.

¹⁰⁾ Publiziert unter: <http://www.reko-inum.admin.ch/de/entscheide.php>.

¹¹⁾ Art. 9 Abs. 3 NIV.

¹²⁾ Art. 9 Abs. 1 Bst. a NIV.

¹³⁾ Art. 9 Abs. 1 Bst. a.

¹⁴⁾ Entscheid REKO/INUM vom 15. Juni 2004, E-2004-19, E. 5.2 und 5.3, publiziert unter: <http://www.reko-inum.admin.ch/de/entscheide.php>.

¹⁵⁾ REKO/INUM vom 15. Juni 2004, E-2004-19, E. 5.4.

Résumé

Autorisation générale d'installateur pour entreprises et efficacité de la surveillance technique

Décisions fondamentales de la Commission fédérale de recours en matière d'infrastructures et d'environnement. L'octroi de l'autorisation générale d'installateur peut-il dépendre de l'âge du responsable technique? Et quelles sont les conséquences si sa charge de travail, du fait de plusieurs contrats de travail à temps partiel, dépasse un taux d'occupation de 100%? La Commission fédérale de recours en matière d'infrastructures et d'environnement (CRINEN) a pris à ce sujet des décisions fondamentales. Des questions litigieuses fréquemment posées concernant les responsables techniques à l'âge de la retraite ainsi que les taux d'occupation dépassant un total de 100% ont ainsi reçu désormais leur réponse. Du point de vue juridique, la CRINEN contribue à maintenir le niveau de sécurité atteint dans les installations électriques à basse tension. Vous trouverez la traduction intégrale en français du texte sous www.esti.ch.